

## **Satzung**

### **über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und der öffentlich zugänglichen Freiflächen der beiden Schulen**

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 21.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Oftersheim unterhält öffentliche Kinderspielplätze und öffentlich zugängliche Freiflächen an zwei Schulen.

Flächen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Spielflächen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind,
  2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen,
  3. Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
  4. Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen, inkl. Schulsportbereichen (Tartanbahn)
  5. Skateanlagen und Rollschuhplätze.
- 2) Die öffentlichen Kinderspielplätze und öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen sind in einer Anlage zu dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Kinderspielplätze und Freiflächen nach Abs. 1 Nrn. 1 – 5 werden im Verzeichnis entsprechend beschrieben; außerdem wird auf besondere Funktionen hingewiesen. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
  - 3) Die Gemeinde Oftersheim stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze und zugänglichen Freiflächen der Schulen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
  - 4) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

#### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung**

- 1) Die öffentlichen Kinderspielplätze und öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen der Gemeinde Oftersheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Be-

friedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

- 2) Diese Flächen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Oftersheim.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- 1) Kinderspielplätze und öffentlich zugängliche Freiflächen der Schulen dürfen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- 2) Kinderspielplätze und Freiflächen in Schulbereichen können grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- 3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Oftersheim für einzelne Kinderspielplätze und für öffentlich zugängliche Freiflächen von Schulen von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen und den öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen in geeigneter Weise hinzuweisen.

### **§ 4 Benutzungsregelungen**

- 1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und der öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- 2) Kinderspielplätze und öffentlich zugängliche Freiflächen von Schulen dürfen nicht unreinigt werden.
- 3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen und öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen untersagt:
  1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich und auf öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen zu belassen sowie das freie Umherlaufen von Hunden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Assistenz- und Blindenhunde handelt.
  2. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
  3. sich im Spielplatzbereich und auf öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,

4. zu rauchen,
  5. die durch die Kinderspielplätze und öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
  6. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
  7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
  8. Glasflaschen zu zerschlagen,
  9. Müll jeglicher Art zu entsorgen,
  10. Feuer anzuzünden oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen,
  11. Materialien aller Art zu lagern,
  12. das Erzeugen von Lärm, der geeignet ist, andere erheblich zu belästigen,
  13. das Lagern und Campieren,
  14. der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen,
  15. seine Notdurft zu verrichten,
  16. als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen zu benutzen, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung anderes bestimmt ist. Bolz-/Ballspielplätze, Skateanlagen sowie Tischtennistische sind ohne Altersbeschränkung nutzbar.  
Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder auch Zugang zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
- 4) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze und öffentlich zugängliche Freiflächen der Schulen festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Kinderspielplätzen und öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- 5) Die Gemeinde kann Ausnahmen erlassen.

## **§ 5 Haftung**

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlich zugänglicher Freiflächen der Schulen und öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Gemeinde Oftersheim nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeindeeigener Mitarbeiter beruht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach § 142 GemO für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 Kinderspielplätze und öffentlich zugängliche Freiflächen der Schulen zweckentfremdet benutzt,
  2. sich außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten oder nach § 3 Abs. 2 bestimmten Öffnungszeiten auf Kinderspielplätzen und öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen aufhält,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze und öffentlich zugängliche Freiflächen der Schulen verunreinigt,
  4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
    - 4.1 Hunde nicht fernhält, sie mitbringt, sie frei umherlaufen lässt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich und auf öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen belässt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Assistenz- und Blindenhunde handelt.
    - 4.2 im Spielplatzbereich und auf öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitbringt oder zu sich nimmt,
    - 4.3 sich im Spielplatzbereich und auf öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält,
    - 4.4 im Spielplatzbereich und auf öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen raucht,
    - 4.5 die durch Kinderspielplätze und öffentlich zugänglichen Freiflächen der Schulen führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,

- 4.6 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
  - 4.7 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt und verwendet,
  - 4.8 Glasflaschen zerschlägt,
  - 4.9 Müll jeglicher Art entsorgt,
  - 4.10 Feuer anzündet, grillt und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt,
  - 4.11 Materialien aller Art lagert,
  - 4.12 Lärm erzeugt, der geeignet ist, andere erheblich zu belästigen,
  - 4.13 lagert oder campiert,
  - 4.14 Drohnen oder Modellfluggeräte betreibt sowie die Anlage mit diesen überfliegt,
  - 4.15 seine Notdurft verrichtet,
  - 4.16 als Person über 14 Jahren Spielgeräte oder Spieleinrichtungen benutzt, soweit nichts anderes durch entsprechende Beschilderung bestimmt ist. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielgeräten und Spieleinrichtungen.
  - 4.17 weitere festgelegte Benutzungsregelungen nach § 4 Abs. 4 nicht beachtet.
5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 4.1 bis 4.16 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
  - 3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und höchstens 1.000,00 EURO, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 EURO geahndet werden.

**§ 7**  
**Platzverweis, Platzverbot**

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den Spiel- und Bolzplätzen sowie den öffentlich zugänglichen Freiflächen der beiden Schulen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot erteilt werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oftersheim, 21.01.2020



Jens Geiß  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.